

# **Merkblatt für die Wissenschaftsbehörden der Sitzländer der Antragstellerinnen zum Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

## **Zweite Bewilligungsrunde im Jahr 2019 (Stand: final)**

Dieses Merkblatt dient der Information im Kontext der Einreichung der Bestätigungen der Wissenschaftsbehörde zum Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung von Tenure-Track-Professuren im Sitzland und der Weiterleitung der Anträge für das Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Bitte beachten Sie auch das Merkblatt für Antragsteller und die Fragen und Antworten für Antragstellerinnen (FAQ-A), die Sie unter [www.tenuretrack.de](http://www.tenuretrack.de) abrufen können.

## **Kontaktadresse des Projektträgers**

Es wird empfohlen, vor der Weiterleitung der Anträge und der Einreichung der Bestätigungen der Wissenschaftsbehörde mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH  
Bereich Bildung und Wissenschaft  
PT Wissenschaftlicher Nachwuchs  
Steinplatz 1  
10623 Berlin

Ansprechpartner:  
Herr Dr. Martin Hering  
Tel.: 030/310078-528  
E-Mail: [tenuretrack@vdivde-it.de](mailto:tenuretrack@vdivde-it.de)

## **Vorlagen und Formulare**

Für die Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur, das Antragsformular, die Vorhabenbeschreibung, das Formular mit Daten für die Bestandsaufnahme der Personalstruktur und des Berufungs- und Karrieresystems und für die Bestätigung der Wissenschaftsbehörde des jeweiligen Sitzlandes werden Vorlagen und Formulare zur Verfügung gestellt, deren Nutzung verpflichtend ist. Sie stehen unter der Internetadresse [www.tenuretrack.de](http://www.tenuretrack.de) zur Verfügung.

Da die Vorlagen und die Formulare voraussichtlich im Juni/Juli 2018 aktualisiert werden, benutzen Sie bitte für die Bestätigung der Wissenschaftsbehörde das mit „Stand: final“ gekennzeichnete Formular. Bitte wirken Sie vor Weiterleitung der Anträge darauf hin, dass die Antragstellerinnen Ihres Landes die mit „Stand: final“ gekennzeichneten Versionen der Vorlagen und der Formulare verwenden. Der Projektträger wird die Ansprechpersonen der Wissenschaftsbehörden und die antragsberechtigten Hochschulen informieren, sobald die finalen Versionen veröffentlicht worden sind.

Für das Ausfüllen und Abspeichern des Formulars „Bestätigung der Wissenschaftsbehörde des Sitzlandes“ benutzen Sie bitte die neueste Version von Adobe Acrobat Reader.

## **Bestätigung des Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Tenure-Track-Professuren durch das Sitzland**

Bei der Weiterleitung bestätigt gemäß § 6 Absatz 8 und Nummer 7.2.1 der Förderrichtlinie jede zuständige Wissenschaftsbehörde für ihr Sitzland, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Tenure-Track-Professuren weiterhin vorliegen. Dafür verwendet die Wissenschaftsbehörde das Formular „Bestätigung der Wissenschaftsbehörde des Sitzlandes“. Der Beginn der Förderung am 1. Dezember 2019 setzt das Vorliegen der Bestätigung voraus.

Mit diesem Formular bestätigt die Wissenschaftsbehörde für ihr Sitzland, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Tenure-Track-Professuren gemäß der in § 4 der Verwaltungsvereinbarung genannten Anforderungen vorliegen. Die Bestätigung bedeutet, dass für alle Antragstellerinnen im Sitzland die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, die Anforderungen an die Tenure-Track-Professur gemäß § 4 der Verwaltungsvereinbarung zu erfüllen und ggf. auszugestalten.

## **Prüfung der Antragsunterlagen und des Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen in dem jeweiligen Sitzland durch den Projektträger**

Gemäß Nummer 1.2 der Förderrichtlinie ist die Verwaltungsvereinbarung die Grundlage der Förderung; die Gewährung der Zuwendungen durch den Bund erfolgt nach Maßgabe der Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie der Nebenbestimmungen für das Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (NBest-WISNA). Diese Rechtsgrundlagen sind auch die Grundlagen für die Förderentscheidungen des Auswahlgremiums.

Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet, die Antragsunterlagen sowohl fachlich als auch verwaltungsmäßig gründlich zu prüfen. Ein wesentlicher Bestandteil der Antragsprüfung ist die Prüfung, ob die in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere in der Förderrichtlinie, enthaltenen Zuwendungsvoraussetzungen und sonstigen Vorgaben erfüllt sind. Bei der Prüfung der einzelnen Anträge sowie der Vorbereitung der Förderentscheidungen und der Gewährung der Zuwendungen für die ausgewählten Vorhaben ist der Projektträger deshalb gegenüber dem BMBF insbesondere verpflichtet, die rechtlichen Voraussetzungen im Sitzland für die Schaffung der jeweils beantragten Tenure-Track-Professuren zu prüfen und das Auswahlgremium und das BMBF darüber zu unterrichten, damit diese Informationen bei der Förderentscheidung und der Gewährung der Zuwendung berücksichtigt werden können. Diese eingehende Prüfung ist auch notwendig für die Bewertung der Erfolgsaussichten eines Vorhabens, vor allem ob und zu welchem Grad eine antragstellende Universität die Programmziele gemäß § 1 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 1.1.1 der Förderrichtlinie und die angestrebten Ziele ihres Vorhabens im Rahmen der bei Beginn der Förderung vorliegenden rechtlichen Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Möglichkeiten ihres Sitzlandes voraussichtlich erreichen wird.

Zur Vorbereitung der Förderentscheidungen des Auswahlgremiums und der Gewährung der Zuwendungen für die ausgewählten Vorhaben prüft der Projektträger deshalb für jede antragstellende Universität vor Beginn der Förderung am 1. Dezember 2019, ob im Sitzland die rechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung der jeweils beantragten Tenure-Track-Professuren vorliegen und die in § 4 der Verwaltungsvereinbarung genannten Anforderungen an die Tenure-Track-Professur so wie im Antrag geplant umgesetzt werden können. Der Projektträger hält das Ergebnis dieser Prüfung in einem Vermerk fest. Der Beginn der Förderung setzt ein positives Ergebnis dieser Prüfung voraus.

## **Dokument „Rechtliche Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Möglichkeiten für die Schaffung von Tenure-Track-Professuren im Sitzland“**

Als Grundlage für die Prüfung und die Erstellung des oben genannten Vermerks verwendet der Projektträger das Dokument „Rechtliche Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Möglichkeiten für die Schaffung von Tenure-Track-Professuren im Sitzland“, das der Projektträger in Abstimmung mit der Wissenschaftsbehörde des jeweiligen Sitzlandes aktualisiert. Um die Gleichbehandlung der antragstellenden Universitäten im Auswahl- und Bewilligungsverfahren zu wahren, soll dieses Dokument für jedes Sitzland vollständig in einer aktualisierten Fassung vorliegen und verlässliche Angaben enthalten. Die Wissenschaftsbehörden der Sitzländer werden um Mithilfe bei der Aktualisierung dieses Dokuments gebeten.

Dieses Dokument wird vor Einreichung der Antragsunterlagen am 31. Januar 2019 aktualisiert und mit der Wissenschaftsbehörde des jeweiligen Sitzlandes abgestimmt. Falls nach dem 31. Januar 2019 in einem Sitzland Änderungen oder Neuerungen der rechtlichen Voraussetzungen in Kraft treten oder geplant werden, ist die Wissenschaftsbehörde des Sitzlandes gebeten, den Projektträger zeitnah darüber zu informieren, damit diese Änderungen oder Neuerungen vor der Sitzung des Auswahlgremiums Anfang/Mitte September 2019 oder dem voraussichtlichen Beginn der Förderung am 1. Dezember 2019 berücksichtigt werden können.

### **Einreichung der Antragsunterlagen**

Die Antragsunterlagen sind von den Antragstellerinnen in deutscher Sprache auf dem Postweg in schriftlicher Form (in einfacher Ausfertigung, einseitig und ungebunden als Kopiervorlage) und in elektronischer Form auf CD-/DVD-ROM als druckfähige, maschinenlesbare, im PDF-Format gespeicherte, nicht geschützte und nicht eingeschränkte Dateien über die Wissenschaftsbehörde des Sitzlandes einzureichen. Die Wissenschaftsbehörde hat die Antragsunterlagen für die zweite Bewilligungsrunde **bis spätestens 31. Januar 2019** beim Projektträger vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass die Erfüllung der Zusagen in § 8 der Verwaltungsvereinbarung zum Bundesländer-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ausschließlich eine Verpflichtung der Landesadministrationen ist. Sie ist nicht Aufgabe der Universitäten. Die Universitäten müssen in ihren Anträgen deshalb keine Aussagen zur Erfüllung der § 8-Zusagen treffen.

Die Wissenschaftsbehörde des Sitzlandes

1. füllt für jeden Antrag das Formular „Bestätigung der Wissenschaftsbehörde“ aus und legt es in schriftlicher Form (mit Unterschrift, in einfacher Ausfertigung, einseitig und ungebunden als Kopiervorlage) dem jeweiligen Antrag bei und
2. sendet die Formulare „Bestätigung der Wissenschaftsbehörde“ in elektronischer Form per E-Mail (nicht auf CD-/DVD-ROM) als druckfähige, maschinenlesbare, im PDF-Format gespeicherte, nicht geschützte und nicht eingeschränkte Dateien (nicht eingescannt, ohne Unterschrift, jeweils eine Datei für jede antragstellende Universität) gesammelt, möglichst in einer E-Mail an den Projektträger.